

Präambel

Unsere Schule ist ein Ort, an dem wir über Jahre einen Großteil unseres Tages verbringen, zusammenleben, lernen und arbeiten wollen. Dazu schaffen wir uns eine Atmosphäre der Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft, der Fairness und Rücksichtnahme, der Offenheit und Toleranz.

Wir alle, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Eltern treten am **Marien Gymnasium Warendorf** ein für die Leitgedanken:

MENSCHLICH GEMEINSCHAFTLICH WELTOFFEN

Das heißt für uns:

Wir akzeptieren und respektieren jeden als Person, wie er ist.

Wir setzen uns mit der Meinung anderer auseinander und versuchen sie zu verstehen.

Wir lösen Konflikte weder mit körperlicher noch mit verbaler Gewalt.

Wir möchten den Schulalltag ohne Angst erleben und uns wohlfühlen können. Dieses ermöglichen wir allen anderen in der Schulgemeinschaft durch unser Verhalten.

Wir haben einen besonderen Respekt vor der Natur, die wir schützen und erhalten wollen.

Um unsere Welt auch schon hier in unserer Schule ein kleines Stück zu verbessern, verpflichten wir uns, diese Leitgedanken und die folgenden Regelungen einzuhalten.

1. Unterrichtszeiten

- Der Unterricht beginnt um 7:45 Uhr. Das Schulgebäude und der Fahrradkeller werden um 7:00 Uhr geöffnet.
- Wer mit dem Fahrrad zur Schule kommt, stellt dieses im Fahrradkeller oder an dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Plätzen ab. Alle Zugangsbereiche zur Schule sind aus Sicherheitsgründen unbedingt von Fahrzeugen jeglicher Art freizuhalten.
- Ab 7:00 Uhr können alle Schülerinnen und Schüler in ihre Klassenräume gehen. Dort bzw. vor den verschlossenen Fachräumen warten die Schülerinnen und Schüler auf die Ankunft der Lehrerinnen und Lehrer. Lehrerinnen und Lehrer wie Schülerinnen und Schüler sind gehalten, die Unterrichtszeiten pünktlich einzuhalten. Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse sein, melden die Klassensprecherinnen und Klassensprecher (in der Sek II: die Kurssprecherinnen und Kurssprecher) dies im Sekretariat.
- Der Aufenthalt im Anbau ist ausschließlich Schülerinnen und Schülern der Oberstufe vorbehalten. Schülerinnen und Schüler der Erprobungs- und Mittelstufe dürfen den Anbau erst mit dem 1. Klingeln um 7:40 Uhr betreten.

2. Pausenregelung

- Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt besonders in den Pausen. Um Gefährdungen von Mitschülerinnen und Mitschülern zu vermeiden, sind Lauf-, Versteck- und Ballspiele im gesamten Gebäude nicht zulässig. Schneeballwerfen ist wegen der damit verbundenen Gefahren zu unterlassen. Fenster dürfen während des Unterrichts geöffnet werden, sofern keine Verletzungsgefahr durch geöffnete Drehflügel besteht. Während der Pausen müssen die Fenster abgeschlossen sein. Heizkörper und Fensterbänke sind keine Sitzgelegenheiten. Ausschließlich im Oberstufentrakt darf auf den Fensterbänken gesessen werden.
- In der 1. großen Pause begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof. Es ist auch möglich, sich in der Pausenhalle, in der Cafeteria, rund um den Innenhof sowie im Innenhof, gemäß der Benutzungsrichtlinien, aufzuhalten. Der Bereich vor dem Haupteingang und im Oberstufentrakt ist den Schülerinnen und Schülern der Sek II vorbehalten. Nicht gestattet ist der Pausenaufenthalt im gesamten Klassen- und oberen Spezialtrakt.
- Die Lehrerinnen und Lehrer der 2. Stunde verlassen als Letzte die Klassen- und Fachräume, schließen diese ab und fordern die Schülerinnen und Schüler auf, nach draußen oder unten zu gehen. Diese Regelung gilt auch bei Regen. Die Lehrkraft sorgt dafür, dass der Klassenraum in der 1. großen Pause und nach der 6. Stunde (sofern kein Nachmittagsunterricht stattfindet) verschlossen ist. Fachräume (NW, Informatik, Kunst, Musik, Erdkunde, Sozialwissenschaften) sind vor jedem Fachlehrerwechsel zu schließen. In diesen Fachräumen dürfen sich Schülerinnen und Schüler nicht unbeaufsichtigt aufhalten.
- Mit dem ersten Gong (9:35 Uhr) begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu ihren Klassen- und Fachräumen. Am Ende der großen Pause schließen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer der dritten Stunde die Räume wieder auf.
- Büroangelegenheiten können die Schülerinnen und Schüler in der 1. und 2. großen Pause im Sekretariat erledigen, Schülerinnen und Schüler der Sek II auch in ihren Freistunden.
- Sekretariat und Lehrerzimmer sollten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nur bei dringenden Anliegen und einzeln aufgesucht werden.

3. Aufsichten

- Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie während einer angemessenen Zeit vor Beginn des Unterrichts zu beaufsichtigen.
- Diese Aufsichtspflicht erstreckt sich auf das Schulgelände. Für Schülerinnen und Schüler, die während dieser Zeiten das Schulgelände verlassen, entfällt diese Aufsichtspflicht der Schule und damit auch der Versicherungsschutz.

4. Verlassen des Schulgeländes

- Schülerinnen und Schüler, die in Sportstätten bzw. in den Kooperationsschulen unterrichtet werden, gehen bzw. fahren direkt zum Zielort. Zur Bundeswehr-Schwimmhalle fahren die Lerngruppen in der Regel gemeinsam mit dem Bus.

- Schülerinnen und Schülern der Sek I ist das Verlassen des Schulgeländes nicht gestattet. Ausnahme: Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 dürfen mit Einverständnis der Eltern das Schulgelände in der Mittagspause verlassen.
- Schülerinnen und Schüler der Sek II dürfen das Schulgelände auf eigene Gefahr verlassen.

5. Drogen und Waffen auf dem Schulgelände

- Auf dem Schulgrundstück ist der Konsum von Drogen (z.B. Zigaretten, Cannabis, Alkohol) durch das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG §54) grundsätzlich untersagt.
- Das Mitführen von Rauschmitteln, Waffen und Spielzeugwaffen jedweder Art (z.B. Messer, Pistolen) ist allen untersagt.

6. Ordnung, Sauberkeit und Umweltbewusstsein

- Alle Schülerinnen und Schüler sind für Ordnung und Sauberkeit in ihren Räumen zuständig. Am Ende jeder Stunde sind die Arbeitsplätze sauber zu verlassen. Jeder Einzelne ist verpflichtet, Räume, Flure und Höfe der Schule sauber zu halten.
- Das Essen ist während des Unterrichtes nicht gestattet.
- Abfälle sind getrennt in den dafür bereitstehenden Behältern zu sammeln. Die Vermeidung von Abfällen ist dabei oberstes Gebot.
- Mit Wasser und Strom wird sparsam umgegangen.
- Anpflanzungen auf dem Schulgelände sind zu schützen.
- Nach Unterrichtschluss werden von der letzten Klasse / dem letzten Kurs die Stühle eingehängt bzw. hochgestellt. Bei Veränderung der Tischordnung in einem Klassenraum ist der alte Zustand wiederherzustellen.

7. Haftung und Unfälle

- Unfälle, die auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg eintreten, müssen sofort der aufsichtführenden Lehrperson oder im Sekretariat gemeldet werden.
- Mit allen Einrichtungsgegenständen und Materialien (z. B. ausgeliehenen Büchern, digitalen Medien), wird sorgsam und pfleglich umgegangen. Alle Gegenstände und Räume bleiben sauber, funktionsfähig und unbeschädigt. Für mutwillig angerichtete Schäden (z. B. Beschmierungen von Tischen und Wänden, Beschädigen von Büchern oder digitalen Medien) haften die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler.
- Für Geld und Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung. Wertgegenstände und größere Geldbeträge sollten nicht in die Schule mitgebracht werden.

8. Digitale Geräte

- Für Schülerinnen und Schüler gilt auf dem Schulgelände von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr ein Nutzungsverbot für digitale Geräte.
- Digitale Geräte sind stumm geschaltet in der Schultasche aufzubewahren.
- Ausnahmen können von Lehrerinnen und Lehrern für den Unterricht ausgesprochen werden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung des iPads als Lerninstrument, aber auch für andere digitale Geräte im Rahmen des Unterrichts.
- Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist es für Arbeitszwecke erlaubt, digitale Geräte in Freistunden in den nur ihnen zugänglichen Räumlichkeiten (z.B. SLZ, Oberstufen-Trakt) zu nutzen.
- Lehrerinnen und Lehrer können in Einzelfällen auf Nachfrage und in offensichtlichen „Notsituationen“ die Nutzung des Smartphones erlauben.

- Nicht explizit erlaubte digitale Geräte sind während einer Leistungsüberprüfung abzugeben.
- Nach 13:00 Uhr ist die Nutzung digitaler Geräte im Rahmen einer verantwortungsvollen Nutzung gestattet.
- Grundsätzlich sind Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis einer Lehrperson untersagt.
- Lehrerinnen und Lehrer sind dazu aufgefordert, ihre Vorbildfunktion im besonderen Maße bezüglich der Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude wahrzunehmen. Sie sind sich bewusst, dass sie sowohl während des Unterrichts als auch während der Pausen ihr Medienverhalten an die Ansprüche angleichen, die sie selbst an die Schülerinnen und Schüler stellen.

9. Schäden und Fundsachen

- Werden Schäden entdeckt oder verursacht, sind diese dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

10. Schulversäumnis, Beurlaubung, Arztbesuch

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler die Schule unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Tag des Fehlens vor Unterrichtsbeginn (7:45 Uhr). Eine schriftliche Entschuldigung ist von Schülerinnen und Schülern der Sek I grundsätzlich vorzulegen, sobald der Schulbesuch wieder aufgenommen wird. Schülerinnen und Schüler der Sek II legen den Fachlehrerinnen und -lehrern ihre Entschuldigungskarte innerhalb von 14 Tagen vor, ansonsten gelten die Fehlstunden als unentschuldigte Fehlstunden.
- Schülerinnen und Schüler können in dringenden Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten / der volljährigen Schülerin bzw. des Schülers bis zu einem Tag von der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung beurlaubt werden, darüber hinaus nur von der Schulleitung.
- Liegt ein gewünschter Befreiungstermin unmittelbar vor oder nach den Ferien oder grenzt an einen Feiertag bzw. ein Wochenende, ist ein Antrag an die Schulleitung zu richten.
- Arztbesuche, Fahrstunden u.ä. sollten nachmittags / in unterrichtsfreier Zeit liegen.

11. Schlusssatz

Die Schulordnung aus dem Schuljahr 2018/2019 wurde einer grundlegenden Erneuerung unterzogen und durch die Schulkonferenz vom 24.06.2025 beschlossen. Sie tritt nach Bekanntgabe ab dem Schuljahr 2025/2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bestehende gesetzliche Regelungen, wie sie z. B. in der Allgemeinen Schulordnung (Asch0) vorliegen, bleiben von dieser Schulordnung unberührt.

Ich, _____, verpflichte mich durch meine Unterschrift, die Schulordnung des Mariengymnasiums zu befolgen und ihre Regelungen einzuhalten.

Warendorf, den _____

(Unterschrift)

Stand: 24.06.2025